

Legitimationen Totenbeschau im HÄND ab 1.1.2024

Arzt/Ärztin	Totenbeschau	Unterbringungs- untersuchung	StVO- Untersuchungen	Haftfähigkeit	Kommissionelle Leichenbeschau
<p>Gemeindearzt/ Gemeindeärztin alt</p>	<p>Pflicht in der eigenen Gemeinde oder im Sanitätsgemeindeverband, nicht außerhalb; auch nicht im HÄND</p> <p>Gemeindeärzte alt einer Gemeinde können sich freiwillig auch in einer weiteren Gemeinde, wenn von ihrem gegenwärtigen Wohn- oder Berufssitz davon auszugehen ist, dass sie die gemeindeärztliche Tätigkeit (in diesem Fall Totenbeschau) für diese weitere Gemeinde erledigen können, zum Gemeindearzt neu* oder zum Totenbeschauer bestellen lassen.</p>	<p>Berechtigung; wenn ein anderer im öffentlichen Sanitätsdienst (= Amtsarzt) nicht zur Verfügung steht. Der Arzt ist berechtigt, auch zum Wohn- oder Aufenthaltsort der betroffenen Person zu fahren, auch wenn dieser außerhalb der Gemeinde liegen sollte;</p> <p>Pflicht nur, wenn ein anderer im öffentlichen Sanitätsdienst (= Amtsarzt) nicht zur Verfügung steht, in der Gemeinde (Zuständigkeitsgrenzen – Amtsarzt; Polizeiarzt, Gemeindearzt der Aufenthaltsgemeinde)</p>	<p>Berechtigung und Pflicht;</p> <p>Gem. § 5 StVO hat die Polizei den Fahrzeuglenker, der verdächtig ist, wegen Alkohol oder Suchtgiftkonsums fahruntauglich zu sein, zum Arzt zur klinischen Untersuchung bzw zur Blutabnahme zu bringen.</p> <p>Es besteht die Berechtigung des Arztes, zur Polizei – auch außerhalb der Gemeinde – zur Durchführung der klinischen Untersuchung bzw zur Durchführung einer Blutabnahme zu kommen (fahren).</p>	<p>Berechtigung überall, keinerlei Pflicht</p>	<p>Berechtigung überall, keinerlei Pflicht</p>

	*Gemeindearztvertragsmuster stehen auf der Homepage der Ärztekammer zur Verfügung.				
Gemeindearzt/ Gemeindeärztin neu	<p>Pflicht in der eigenen Gemeinde oder im Gemeindesanitätsverband aber keine Pflicht zur dauernden Erreichbarkeit; Keine Berechtigung zur Durchführung einer Totenbeschau in einer Gemeinde, in der man nicht angelobt wurde; auch nicht im HÄND</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, sich freiwillig auch in einer weiteren Gemeinde, wenn vom gegenwärtigen Wohn- oder Berufssitz davon auszugehen ist, dass die gemeindeärztliche Tätigkeit (in diesem Fall Totenbeschau) für diese weitere Gemeinde erbracht werden kann, zum</p>	<p>Berechtigung; wenn ein anderer im öffentlichen Sanitätsdienst (= Amtsarzt) nicht zur Verfügung steht. Der Arzt ist berechtigt, auch zum Wohn- oder Aufenthaltsort der betroffenen Person zu fahren, auch wenn dieser außerhalb der Gemeinde liegen sollte; Pflicht nur, wenn ein anderer im öffentlichen Sanitätsdienst (= Amtsarzt) nicht zur Verfügung steht, in der Gemeinde (Zuständigkeitsgrenzen – Amtsarzt; Polizeiarzt, Gemeindearzt der Aufenthaltsgemeinde)</p>	<p>Berechtigung und Pflicht; Gem. § 5 StVO hat die Polizei den Fahrzeuglenker, der verdächtig ist, wegen Alkohol oder Suchtgiftkonsums fahruntauglich zu sein, zum Arzt zur klinischen Untersuchung bzw zur Blutabnahme zu bringen. Es besteht die Berechtigung des Arztes, zur Polizei – auch außerhalb der Gemeinde – zur Durchführung der klinischen Untersuchung bzw zur Durchführung einer Blutabnahme zu kommen (fahren).</p>	<p>Berechtigung überall, keinerlei Pflicht</p>	<p>Berechtigung überall, keinerlei Pflicht</p>

	<p>Gemeindearzt neu* oder zum Totenbeschauer bestellen lassen.</p> <p>*Gemeindearztvertragsmu- ster stehen auf der Homepage der Ärztchammer zur Verfügung.</p>				
HÄND-Arzt/HÄND-Ärztin (ohne Gemeindearztvertrag, ohne Angelobung, ohne Bestellung zum Totenbeschauer/zur Totenbeschauerin)	Keine Pflicht, keine Berechtigung	Keine Pflicht, keine Berechtigung	Keine Pflicht, keine Berechtigung	Berechtigung überall, keinerlei Pflicht	Berechtigung überall, keinerlei Pflicht
Totenbeschauer/ Totenbeschauerin gem § 2 Abs 2 Oö LBG	<p>Berechtigung, und lt Auskunft der Gesundheitsabteilung der Oö LReg auch Pflicht zur Durchführung gem § 6 Oö LBG; keine Pflicht zur dauernden Erreichbarkeit; Berechtigung und Pflicht erstrecken sich nur auf die Gemeinde, in der man angelobt wurde; Keine Durchführung</p>	<p>Nach der Rechtsauffassung der Ärztchammer handelt es sich bei der Bestellung zum Totenbeschauer mit Angelobung um eine bloße Ermächtigung, da kein Vertragsabschluss mit der Gemeinde gesetzlich vorgesehen ist und auch keine Dienstpflicht oder</p>	<p>Nach der Rechtsauffassung der Ärztchammer handelt es sich bei der Bestellung zum Totenbeschauer mit Angelobung um eine bloße Ermächtigung, da kein Vertragsabschluss mit der Gemeinde gesetzlich vorgesehen ist und auch keine Dienstpflicht oder</p>	Berechtigung, keinerlei Pflicht	Berechtigung, keinerlei Pflicht

	von Totenbeschauen in anderen Gemeinden als jener, in der man angelobt wurde – auch im HÄND!	Erreichbarkeitspflicht besteht.	Erreichbarkeitspflicht besteht.		
Bisher bloß für den HÄND ALT angelobte/r Arzt/Ärztin	Berechtigung in der Gemeinde, in der die Angelobung durchgeführt wurde, keine Pflicht	Keine Berechtigung	Keine Berechtigung	Berechtigung, keinerlei Pflicht	Berechtigung, keinerlei Pflicht
Ermächtigte/r Arzt/Ärztin für § 5 StVO-Untersuchungen	Keine Berechtigung	Keine Berechtigung	Berechtigung, keine Pflicht	Berechtigung, keinerlei Pflicht	Berechtigung, keinerlei Pflicht

Stand 1.3.2024